Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 61.

(Nr. 7513.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Danzig zum Betrage von 1,300,000 Thalern. Vom 23. August 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen, nachdem der Magistrat der Stadt Danzig, im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung daselbst, darauf angetragen hat, zur Bestreitung der Kosten für eine Wasserleitung und für die Kanalisation der Stadt eine Anleihe von 1,300,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene und Seitens der Gläubiger unkündbare Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von 1,300,000 Thalern Danziger Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema

a) in	800	Stück zu	1000	Thalern =	800,000 Thaler,
b) =	400	= =	500	= =	200,000 =
c) =	750	= =	200	= =	150,000 =
d) =	1,500	= =	100	= =	150,000 =

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen, und nach dem festgestellten Tilgungsplane, durch Ausloosung oder auch durch Ankauf, mit mindestens Einem Prozent der Kapitalschuld unter Zuwachs der durch die successive Tilgung der letzteren herbeigeführten Zinsenersparnisse, vom Jahre 1872. ab in längstens 36 Jahren zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter und ohne dadurch den Inhabern der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 23. August 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Oktober 1869.

Schema.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Danziger Stadt-Obligation

Anleihe vom Jahre 1869.

Littr. ..... № .....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom .... (Gesetz-Samml. von 18.. S. ..) zur Aufnahme einer Anleihe von 1,300,000 Thalern ermächtigt, bekennt sich der Magistrat der Stadt Danzig Namens der Stadtgemeinde durch diese, für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thaler Preußisch Kurant, welcher Betrag als ein Theil der obigen Anleihe an die Stadt gezahlt worden ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld erfolgt binnen 36 Jahren vom 1. Juli 1872. an nach dem beigedruckten Amortisationsplane. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu.

Im Januar jeden Jahres, zuerst im Januar 1872, werden die zur Einlösung am 1. Juli desselben Jahres kommenden Obligationen vom Magistrate durch das Loos bestimmt. Der Stadtgemeinde bleibt aber das Recht vorbehalten, an Stelle der Ausloosung ganz oder theilweise den freihändigen Ankauf der Obligationen treten zu lassen, ebenso das Recht, den Tilgungsfonds zu verstärken oder sämmtliche umlaufende Obligationen auf einmal zu kündigen.

Die ausgeloosten, beziehungsweise angekauften oder gekündigten Obligationen werden unter Bezeichnung der Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt mindestens drei Monate vor dem Zahlungstermine durch das Danziger Intelligenzblatt, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig, den Staatsanzeiger, eine Danziger und eine Berliner Zeitung. Die nähere Bestimmung der Danziger und Berliner Zeitung, sowie die Wahl eines anderen Blattes, wenn eins der vorbestimmten Blätter eingehen sollte, bleibt dem Magistrate mit Genehmigung der Königlichen Regierung vorbehalten.

Bis zu dem Tage, an welchem das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli mit fünf Prozent jährlich in Preußisch Kurant verzinst.

Mit

Mit dem Fälligkeitstermine hört die Verzinsung der ausgeloosten und der gekündigten Obligationen auf.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der Zinskupons, beziehungsweise der Obligation bei der Kämmereikasse zu Danzig.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Obligation sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzureichen. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem bekanntgemachten Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht abgehobenen Zinsbeträge verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener und vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Gesetze bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht zu Danzig. Zinskupons können weder aufgeboten noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungszeit bei uns anmeldet und den stattgehabten Besitz der Kupons in glaubhafter Art nachweist, nach Ablauf der Verjährungszeit der Betrag der von ihm angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausbezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis .... ausgegeben, für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe jeder neuen Kupons-Serie erfolgt auf der Kämmereikasse zu Danzig gegen Ablieferung des der älteren Serie beigedruckten Talons. Beim Verlust des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Kupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Danzig mit ihrem Vermögen und ihrer gesammten Steuerkraft.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Danzig, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Eigenhändige Unterschrift des Magistratsdirigenten und des Kämmerers.)

(Unterschrift des Rendanten.)

(Auf der Rückseite der Tilgungsplan.)

Schema.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Serie .....

Zinskupon

über ..... Zinsen

der

Danziger Stadt-Obligation von 1869.

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... die halbjährlichen fünfprozentigen Zinsen mit .... aus der Kämmereikasse zu Danzig.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Danzig, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und des Kämmerers.)

(Unterschrift des Rendanten.)

Schema.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Talon

zu der

Danziger Stadt-Obligation von 1869.

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre ..... bis ..... bei der Kämmereikasse in Danzig, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Danzig, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und des Kämmerers.)

(Unterschrift des Rendanten.)

(Nr. 7514.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grünberger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 23. August 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Grünberger Kreises auf dem Kreistage vom 8. Mai 1869. beschlossen worden, die zur Ausführung des vom Kreise unternommenen Baues einer versteinten Straße von der Grenze des Züllichauer Kreises bis zur Grenze des Freystadter Kreises in der Richtung von Schwarmitz über Boyadel nach Kontopp und zur Zahlung eines Zuschusses zu den Kosten des Grunderwerbes der Guben-Posener und der Liegnitz-Glogau-Rothenburger Eisenbahn erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 50,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 50,000 Thalern, in Buchstaben: Funfzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

15,000	Thaler	à 500	Thaler,
20,000	=	à 100	=
10,000	=	à 50	=
5,000	=	à 25	=
= 50,000	Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom 1. Januar 1870. ab mit wenigstens jährlich Ein und einhalb Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 23. August 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Zugleich für den Finanzminister:

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

 Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Liegnitz.

Obligation

des

Grünberger Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der untermerm .... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 8. Mai 1869. wegen Aufnahme einer Schuld von 50,000 Thalern bekennt sich die ständische Finanzkommission des Grünberger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 50,000 Thalern geschieht vom Jahre 1870. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 31 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens 1½ Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplans.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1870. ab in dem Monate .... jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Königlich Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Liegnitz, dem Grünberger Kreisblatt, sowie in einer zu Breslau erscheinenden größeren Zeitung nach näherer Bestimmung der ständischen Finanzkommission.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 2. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei

bei der Kreis-Kommunalkasse in Grünberg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Grünberg.

Zinskupons können weder aufgeboten noch amortisirt werden; doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ...... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Grünberg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Grünberg, den ..ten .... 18..

Die ständische Finanzkommission des Grünberger Kreises.

 Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Liegnitz.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Grünberger Kreises

Littr. .... № ....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1ten .... bis 15ten .... resp. vom 1ten .... bis 15ten .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Grünberg.

Grünberg, den ..ten .... 18..

Die ständische Finanzkommission des Grünberger Kreises.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Liegnitz.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Grünberger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Grünberger Kreises

Littr. ..... № ..... über .... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Grünberg. Beim Verlust dieses Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Grünberg, den ..ten .... 18..

Die ständische Finanzkommission des Grünberger Kreises.

(Nr. 7515.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 2,500,000 Thalern. Vom 30. August 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, was folgt:

Nachdem der Magistrat Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zur Vollendung des Baues des städtischen Rathhauses, ferner zum Bau eines städtischen Krankenhauses und eines städtischen Irrenhauses eine neue Anleihe von zwei Millionen fünfmalhundert Tausend Thaler aufnehmen und zu diesem Zwecke auf den Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von zwei Millionen fünfmalhundert Tausend Thaler Berliner Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar:

in	74 Stück	à	1,000 Thaler	....	74,000 Thaler,
=	1,470 =	à	500 =	....	735,000 =
=	4,955 =	à	200 =	....	991,000 =
=	7,000 =	à	100 =	....	700,000 =
				zusammen	2,500,000 Thaler,

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, mit zwei vom Hundert, sowie mit den ersparten Zinsen der eingelösten Obligationen nach dem festgestellten Tilgungsplan durch Verloosung oder Ankauf in den Jahren 1872. bis spätestens 1897. zu amortisiren sind, übrigens aber von der Stadt vor Ablauf von fünf Jahren nach Beginn der Emission nicht gekündigt werden sollen, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. August 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Zugleich für den Minister des Innern:
Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

Schema A.

Berliner Stadt-Obligation.

(Stadtwappen.)

Littr. .... № ....

Berliner Stadt-Obligation der Anleihe von 2,500,000 Thalern

(ausgefertigt in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ....
— Gesetz-Sammlung von 18.. Stück ....)

über

.... **Thaler Preuß. Kurant.**

Der Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Berlin beurkundet und bekennt hiermit auf Grund des zustimmenden Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung, daß der Inhaber dieser Obligation ein dargeliehenes Kapital von

.... Thalern Preuß. Kurant,

dessen Empfang hiermit bescheinigt wird, von der hiesigen Stadt zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen werden am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, sowie späterhin, so lange sie nicht verjährt sind, gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinskupons durch die Stadt-Hauptkasse gezahlt.

Die Tilgung des ganzen Anleihekapitals geschieht mittelst Verloosung oder Ankaufs der Obligationen nach einem von der Staatsbehörde genehmigten Amortisationsplane mit mindestens zwei Prozent jährlich und den ersparten Zinsen der getilgten Obligationen vom 1. Januar 1872. ab binnen längstens 26 Jahren. Der Stadt Berlin bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken, oder auch sämmtliche Obligationen auf einmal zu kündigen. Von diesem Kündigungsrechte soll indessen vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Beginn der Emission kein Gebrauch gemacht werden. Den Inhabern der Obligationen steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

Die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen Obligationen, sowie der etwa außerdem erfolgenden Kündigung geschieht durch den Preußischen Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und durch zwei Berliner Zeitungen.

Mit dem Tage, an welchem nach diesen Bekanntmachungen, unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist, das Kapital zurückzuzahlen ist, hört die Verzinsung desselben auf. Gegen Auszahlung des Kapitals sind mit der Obliga-

gation auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern; für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Der Kapitalbetrag der ausgeloosten Obligationen verfällt zu Gunsten der Stadt, wenn die Einlösung nicht binnen 30 Jahren nach dem Fälligkeitstermine erfolgt; die Zinsscheine verjähren mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Jahre ihrer Fälligkeit; die Amortisation derselben ist unstatthaft.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die auf die Staatsschuldscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 12. mit nachstehenden Maaßgaben Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate zu Berlin gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügung des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Potsdam statt;

b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgeloosten Obligationen veröffentlicht werden;

d) an Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinsscheine ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für vierjährige Perioden ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Zinsschein-Serie erfolgt bei der Stadt-Hauptkasse zu Berlin gegen Ablieferung des der älteren Zinsschein-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsschein-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet das gesammte Vermögen und Einkommen der Stadt.

Berlin, den ..ten .... 18..

Der Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

(L. S.)

Eingetragen Band..... Seite..... Ausgefertigt...............

Beigefügt sind die Kupons über Zinsen vom ....

Schema B. **Kupon.**

Ser. ..... № .... Thlr. ..... Sgr.

..... Kupon

zur

Berliner Stadt-Obligation à fünf Prozent

(Kupon-Stempel.)

№ ..... Littr. .....

über

.... **Thaler.**

- Halbjährige Zinsen, zahlbar mit .... Thaler .... Silbergroschen am .... aus der Stadt-Hauptkasse zu Berlin.

Berlin, den ..ten .... 18..

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

(L. S.)

(Unterschrift.) (Unterschrift.)

Ausgefertigt.
(Unterschrift.)

(Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.)

Talon. **Schema C.**

Talon

zur

Berliner Stadt-Obligation à fünf Prozent

(Talon-
Stempel.)

№ ..... **Littr.** .....

über

.... **Thaler.**

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der oben bezeichneten Berliner Stadt-Obligation die ..... Serie Zinskupons für die ..... Jahre vom ..ten .... bis ..ten .... bei der hiesigen Stadt-Hauptkasse. Wird hiergegen rechtzeitig von dem Inhaber der Obligation Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an diesen gegen besondere Quittung.

Berlin, den ..ten .... 18..

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

(L. S.)

(Unterschrift.) (Unterschrift.)

Ausgefertigt.
(Unterschrift.)

Zur Abhebung der Serie..........

(Nr. 7516.) Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt in O.-Schl., Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt in Oberschl. in der Richtung auf Ziegenhals bis zur Kreisgrenze bei Wackenau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Kreis-Chaussee von Neustadt in Oberschl., im Regierungsbezirk Oppeln, in der Richtung auf Ziegenhals bis zur Kreisgrenze bei Wackenau genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Neustadt in O.-Schl. das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. August 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7517.) Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Tecklenburg und Ledde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreisstadt Tecklenburg im Regierungsbezirk Münster nach der Station Velpe der Rheine-Osnabrücker Eisenbahn.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Kreisstadt Tecklenburg im Regierungsbezirk Münster nach der Station Velpe der Rheine-Osnabrücker Eisenbahn genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Tecklenburg und Ledde, welche den Bau in ihren bezüglichen Bezirken ausführen lassen, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den Gemeinden Tecklenburg und Ledde, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stettin, den 7. September 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

 (Nr. 7518.)

(Nr. 7518.) Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Wirschweiler, Allenbach und Sensweiler, sowie an den Kreis Bernkastel für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee zum Anschluß an die Idarstraße, im Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld, bei Katzenlocherhammer, durch das Idarthal über Allenbach bis zur Idarbrücke auf der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Trier.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kommunal-Chaussee zum Anschluß an die Idarstraße, im Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld, bei Katzenlocherhammer, durch das Idarthal über Allenbach bis zur Idarbrücke auf der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Trier, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Wirschweiler, Allenbach und Sensweiler, sowie dem Kreise Bernkastel und zwar jeder von diesen Korporationen für die von ihr zum Bau übernommenen Strecken das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden und dem Kreise Bernkastel, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stettin, den 6. September 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7519.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen II. Serie im Betrage von 1,000,000 Thaler. Vom 10. September 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von den Ständen der Provinz Posen auf dem fünfzehnten Provinziallandtage am 16. Oktober 1868. beschlossen worden, die zur Erbauung und Erweiterung von Provinzialanstalten, sowie zur Verstärkung der Fonds der Provinzialhülfskasse für die Provinz Posen erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Stände: zu diesen Zwecken auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 1,000,000 Thaler ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 1,000,000 Thaler, in Buchstaben: Einer Million Thaler, welche in Apoints von 100 Thalern, 200 Thalern und 500 Thalern nach dem anliegenden Schema und unter Beifügung von Zinskupons und Talons nach den beiliegenden Formularen auszufertigen, mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre 1874. ab mit jährlich wenigstens Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, jährlich zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Pansin bei Stargard, den 10. September 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Zugleich für den Minister des Innern: Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. Zugleich für die Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten und der Justiz: v. Selchow.

Schema zu den Obligationen der Provinz Posen.

Provinz Posen.

Obligation der Provinz Posen

Serie II.

Littr..... №.....

über

.... **Preußisch Kurant.**

Auf Grund des unterm .... bestätigten Beschlusses des fünfzehnten Provinziallandtages der Provinz Posen vom 16. Oktober 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 1,000,000 Thaler bekennt sich die provinzialständische Kommission für die Anleihe der Provinz Posen Namens genannter Provinz durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Schuldverschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welcher Betrag an die Provinz Posen baar bezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 1,000,000 Thaler geschieht vom Jahre 1874. ab aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozente jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1873. ab in dem Monate September jeden Jahres. Die Provinz behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg, der Berliner Börsenzeitung, der Posener Zeitung, dem Dziennik poznański und dem Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Provinzial-Institutenkasse in Posen, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit, und außerdem bei denjenigen auswärtigen Bankhäusern, welche in den benannten Blättern öffentlich werden bezeichnet werden, hier jedoch nur während eines halben Jahres nach der Fälligkeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Provinz.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Posen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Oberpräsidenten anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungszeit der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind .... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1877. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Provinzial-Institutenkasse zu Posen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Provinz mit ihrem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Posen, den ..ten .... 18..

Die provinzialständische Kommission für die Anleihe der Provinz Posen.

Schema für die Zinskupons.

Provinz Posen.

Zinskupon

zur

Obligation der Provinz Posen

Serie II.

Littr. ..... №.....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Provinzal-Institutenkasse zu Posen.

Posen, den ..ten .... 18..

Die provinzialständische Kommission für die Anleihe der Provinz Posen.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Schema für die Talons.

Provinz Posen.

Talon

zur

Obligation der Provinz Posen.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Provinz Posen

Ser. II. Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Provinzial-Institutenkasse zu Posen.

Posen, den ..ten .... 18..

Die provinzialständische Kommission für die Anleihe der Provinz Posen.

(Nr. 7520.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dillenburg in das Scheldethal bis zur eisernen Hand mit einer Abzweigung in das Eibacher Scheldethal bis zum Nikolaus-Stollen der Grube Königszug von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statute der letzteren. Vom 20. September 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 30. Juni 1869. beschlossen hat, ihr Unternehmen auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dillenburg in das Scheldethal bis zur eisernen Hand mit einer Abzweigung in das Eibacher Scheldethal bis zum Nikolaus-Stollen der Grube Königszug auszudehnen, und von ihrer hierzu bevollmächtigten Direktion der anliegende Nachtrag zu ihrem Statute aufgestellt worden ist, wollen Wir der genannten Gesellschaft zu der vorbezeichneten Ausdehnung ihres Unternehmens die landesherrliche Genehmigung ertheilen, auch den Statutnachtrag hierdurch bestätigen.

Zugleich bestimmen Wir, daß auf das neue Unternehmen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft die in dem Gesetze vom 3. November 1838. enthaltenen Vorschriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maaßgabe der Verordnung vom 19. August 1867. Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde nebst dem Statutnachtrage ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. September 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

 Nach-

Nachtrag

zu den

am 18. Dezember 1843. Allerhöchst bestätigten Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Das durch die Allerhöchst bestätigten Statuten vom 18. Dezember 1843. gegründete und durch die Allerhöchsten Konzessions- und Bestätigungs-Urkunden vom 1. September 1853., 26. Juli 1855., 28. Mai 1866., 20. Juni 1868. und 11. November 1868. erweiterte Unternehmen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft wird auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dillenburg in das Scheldethal bis zur eisernen Hand mit einer Abzweigung in das Eibacher Scheldethal bis zum Nikolaus-Stollen der Grube Königszug ausgedehnt.

§. 2.

Die vorgedachten Bahnen bilden einen integrirenden Theil des Cöln-Mindener Stamm-Eisenbahn-Unternehmens, und es finden auf dieselben alle Bestimmungen der Allerhöchst bestätigten resp. abgeänderten Gesellschaftsstatuten, sowie auch das Gesetz vom 3. November 1838. Anwendung.

Die Cöln-Gießener Eisenbahn hat an den finanziellen Erträgnissen dieses neuen Unternehmens keinen Antheil.

§. 3.

Die Bestimmung der Bahnlinie und die Festsetzung des Bauprojektes bleibt dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten.

§. 4.

Der Bau soll unmittelbar nach Ertheilung der landesherrlichen Konzession begonnen und in möglichst kurzer Zeit vollendet werden.

§. 5.

Unter Abzug eines der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, theils aus Staats-, theils aus Privatmitteln im Interesse des Anschlusses der an der Bahn liegenden Berg- und Hüttenwerke gewährten zinsfreien und nicht zurückzuzahlenden Kapitalbeitrages, wird das Anlagekapital, welches erforderlich ist:

a) zum Bau der im §. 1. aufgeführten Bahnen, sowie zur Anschaffung des benöthigten Betriebsmaterials,

b) zur

b) zur Verzinsung des Anlagekapitals während der Bauzeit und

c) zur Deckung der bei Beschaffung der Geldmittel entstehenden Kursverluste, auf zweimalhundert und zwanzig Tausend Thaler festgesetzt.

Die Vermehrung dieses Anlagekapitals bleibt für den Fall vorbehalten, daß zur Vollendung des Baues oder nach Eröffnung des Betriebes sich ein Bedürfniß dazu herausstellen sollte.

§. 6.

Die Beschaffung des im §. 5. vorgesehenen Anlagekapitals erfolgt durch eine Anleihe, deren Zinsfuß und sonstige Bedingungen in einem Allerhöchsten Privilegium festgesetzt werden.

(Nr. 7521.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869., betreffend die von dem Deichamte des Warthebruchs beantragte allgemeine Revision der der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung vom 27. März 1802. angehängten Deichrolle.

Nachdem das Deichamt des Warthebruchs die allgemeine Revision der der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung vom 27. März 1802. angehängten Deichrolle beantragt hat, genehmige Ich nach Anhörung desselben, auf Grund des §. 23. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848., diese Revision und bestimme über das dabei zu beobachtende Verfahren, was folgt:

Behufs Feststellung der im Entwurf vom Deichhauptmann des Verbandes bereits angefertigten neuen Deichrolle, durch welche der bisherige Maaßstab zur Aufbringung der Deichkassenbeiträge nicht verändert wird, ist dieselbe durch einen von der Regierung in Frankfurt a. d. O. zu ernennenden Kommissarius dem Deichamte des Warthebruchs vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise mitzutheilen und zugleich durch das Amtsblatt eine vierwöchentliche Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Deichrolle von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und im Amtslokale des Deichhauptmanns eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Regierungskommissarius erhoben werden kann. Von diesem Kommissarius sind die eingehenden Beschwerden, unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Deichamts und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Als Sachverständige sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebiets und der sonst erforderlichen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor zuzuziehen. Bei Streitigkeiten über die Ueberschwemmungsverhältnisse kann ein Wasserbau-Sachverständiger zugeordnet und der Deichhauptmann gutachtlich gehört werden.

Die Sachverständigen werden von der Regierung in Frankfurt a. d. O. ernannt. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deputirte des Deichamts andererseits, bekannt

kannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird die Deichrolle demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung zu Frankfurt zur Entscheidung über die Beschwerde vorgelegt. Wenn die Beschwerde verworfen wird, treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Nach erfolgter Feststellung der Deichrolle ist dieselbe von der Regierung in Frankfurt a. d. O. auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen. Die Ausschreibung der Deichkassenbeiträge erfolgt vom Jahre 1870. ab nach der neuen Deichrolle, und zwar bis zu ihrer endlichen Ausfertigung vorläufig und vorbehaltlich der Ausgleichung der etwa zu viel oder zu wenig gezahlten Beträge nach dem Entwurfe der Rolle.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20. September 1869.

Wilhelm.

v. Selchow.

An den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

(Nr. 7522.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Niederrheinischen Güter-Assekuranzgesellschaft zu Wesel beschlossenen Abänderungen des Gesellschaftsstatuts. Vom 20. September 1869.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. d. M. die in der notariellen Verhandlung vom 5. August 1869. von der hierzu bevollmächtigten Direktion der Niederrheinischen Güter-Assekuranzgesellschaft zu Wesel verlautbarten Abänderungen des Gesellschaftsstatuts mit einer Maaßgabe zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst den genehmigten Statutabänderungen wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 20. September 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).